

## **Ausbildungs- und Prüfungsreglement**

### **Inhaltsverzeichnis**

1. Grundsätze .....	2
2. Ausbildungs- und Prüfungsgremien .....	3
3. Eignungsbeurteilung für die Einsatzüberprüfung beim VSS-Schweiz .....	3
4. Allgemeines zur Einsatzüberprüfung beim VSS-Schweiz .....	4
5. Prüfungsdaten .....	4
6. Prüfungsobjekt/Suchareal .....	5
7. Prüfungsaufbau .....	5
8. Verhalten an der Prüfung .....	6
9. Kriterien für den Prüfungserfolg .....	6
10. Prüfungsabbruch und Prüfungsausschluss .....	7



Dieses Reglement wurde an der GV vom 13.März 2024 verabschiedet.

## 1. Grundsätze

- 1.1 Der Verband Spürhundewesen Schadorganismen Schweiz soll über einen Bestand an fachmännisch ausgebildeten Hundeführern und Hunden verfügen, um Dienste mit Hund bei der Suche nach Quarantäneschädlingen (bgSO, besonders gefährlichen Schadenorganismen) erfüllen zu können.
- 1.2 Hundeführern und deren Hunde soll ein den Bedürfnissen des Verbands angepasstes Ausbildungs- und Prüfungssystem zur Verfügung gestellt werden, welches die Qualität ihrer Leistungen überprüft und sicherstellt.
- 1.3 Das Prüfungsreglement wird von der Technischen Kommission Spürhundewesen des VSSS-Schweiz ausgearbeitet und nach Notwendigkeit oder im Auftrag des Präsidiums revidiert.
- 1.4 Um die Zulassung für den Hundeeinsatz aufrecht zu erhalten, muss jeder Hundeführer mit seinem Hund einmal pro 3 Kalenderjahre die Einsatzüberprüfung erneut bestehen. Wird die Frist zur Prüfungswiederholung ohne triftigen Grund vom Hundeführer nicht eingehalten, entfallen die Einsatzbewilligungen bis zum Datum der bestandenen Überprüfung.
- 1.5 Die in diesem Reglement verwendete Bezeichnung «Mitglieder oder Hundeführer» gilt für Frauen und Männer gleichermassen.



## 2. Ausbildungs- und Prüfungsgremien

2.1 Der Verband führt eine Liste mit anerkannten Ausbildungsstätten, welche auf Anfrage ausgehändigt wird. Ausbildungsstätten und ihre Instruktoren müssen die Ausbildungsrichtlinien des Verbands erfüllen.

2.2 Anforderungen an die externen Ausbildungsstätten:

- Der Inhaber/Geschäftsführer der Ausbildungsstätte ist Mitglied des VSS-Schweiz (Verband Spürhundewesen Schadorganismen Schweiz).
- Der Instruktor der Ausbildungsstätte ist VKAS/ACFS anerkannter liz. Hundetrainer.
- Die Ausbildungsstätte hat mind. 5 Jahre Einsatzerfahrung mit Spürhunden im Bereich der olfaktorischen Detektion (Erfahrung im Quarantäneschädlingsbereich von Vorteil).
- Der liz. Hundetrainer übt die Tätigkeit im Hauptberuf aus.
- Die Ausbildungsstätte weist ein Ausbildungskonzept vor. Dieses muss den Richtlinien des Verbandes entsprechen. Genauere Informationen können beim Verband eingeholt werden.
- Die Ausbildungsstätte hat Erfahrung im Umgang mit Ämtern und Pflanzenschutzdiensten und ist in der Lage das Vorgehen im Monitoring und Bekämpfung des Zielorganismus mitzugestalten.

2.3 Prüfungsexperten werden durch den Verband definiert.

## 3. Eignungsbeurteilung für die Einsatzüberprüfung beim VSS-Schweiz

3.1 Der Hund muss mindestens achtzehn Monate alt sein, um an der Einsatzüberprüfung teilzunehmen.

3.2 Es können alle vom BfW zertifizierten Hundeteams an einer Verbandsüberprüfung teilnehmen. Es ist zurzeit die einzige durch den Bund anerkannte Ausbildungsstätte für ALB/CLB.

3.3 Ausgebildete Hunde, welche die Ausbildung bei einer vom Verband anerkannten Ausbildungsstätte absolviert haben, sind an der Einsatzüberprüfung zugelassen.

3.4 Der Hundeführer muss Mitglied des VSS-Schweiz sein.

## 4. Allgemeines zur Einsatzüberprüfung beim VSS-Schweiz

- 4.1 Die Prüfungen erfolgen unter der Leitung eines Prüfungsleiters, welcher folgende Punkte organisiert:
- Bereitstellen der Prüfungsanmeldung, welche mindestens drei Monate im Voraus an die Mitglieder ausgehändigt werden muss.
  - Organisation von Prüfungsexperten und Helfenden.
  - Prüfungsorganisation vor Ort.
- 4.2 Die Prüfungsleiter sind verpflichtet, die Prüfungen nach gültigem Prüfungsreglement zu richten. Die Technische Kommission Spürhundewesen des VSS-Schweiz behält sich das Recht vor, die Prüfungen stichprobenweise zu kontrollieren und zu bewerten. Allfällige Änderungen des Konkordats sind entsprechend zu berücksichtigen.
- 4.3 Die Prüfung kann je nach Zielorganismus im Freien (bei jedem Wetter) oder in Innenräumen stattfinden.
- 4.4 Für alle Hunde sind sämtliche Versicherungen (Haftpflicht) Sache des Hundehalters. Bei fahrlässigem Verhalten wird Regress auf den Hundeführer genommen.
- 4.5 Der Hundeführer erhält vom Verband keine Entschädigung für Leistungen resp. Aufwände wie Futter und Haltung, Heil- und präventive Gesundheitskosten, Hundesteuern und Materialkosten, Fallkosten bei stationärem Aufenthalt beim Tierarzt etc.
- 4.6 Die Anmeldung zur Einsatzüberprüfung ist dem Sekretariat zu unterbreiten.

## 5. Prüfungsdaten

- 5.1 Die Überprüfung findet im Frühling (März-Mai) oder Herbst (September-November) statt.
- 5.2 Der Vorstand und die Technische Kommission geben nach Abschluss der Mitgliederversammlung die Prüfungsdaten für das laufende Jahr bekannt.
- 5.3 Die Anmeldung ist spätestens 30 Tage vor dem Prüfungsdatum einzureichen und die Anmeldegebühren sind bis mind. 10 Tage vor dem Prüfungsdatum zu begleichen.

## 6. Prüfungsobjekt/Suchareal

6.1 Angepasst auf den entsprechenden Zielorganismus kann die Prüfung an folgenden Prüfungsobjekten durchgeführt werden:

- Bäume, Sträucher, Rasen, Wiese, Kleinstrukturen
- Verpackungsholz (u.a. Paletten)
- Topfpflanzen
- Line-Ups, Scent Wheel, DDTS (detection dog training system)

6.2 Als Suchareale dienen Parkanlagen, Firmengelände inkl. Innenräume, Gärten, Baumschulen, Parkplätze etc.

## 7. Prüfungsaufbau

7.1 Die Prüflinge werden im Vorhinein genaustens von den Experten über die Prüfungssituation informiert und über den Prüfungsablauf instruiert:

- Suchdauer (20 min pro Suchgebiet, mind. 1h Pause zwischen den Sucharbeiten)
- Suchgebiete sind zwischen 100m<sup>2</sup> und 1000m<sup>2</sup> ausgelegt
- Zielgeruch wird durch den Pflanzenschutz zur Verfügung gestellt (WSL)

7.2 Die Suchareale erfüllen alle Anforderungen für den Realeinsatz. In den drei Sucharealen werden insgesamt vier Geruchsträger (z.B. für ALB/CLB in unterschiedlichen Zyklusformen) in einer maximalen Höhe von drei Metern von Fachleuten ausgelegt.

7.3 Die Geruchsträger wurden mindestens eine Stunde bevor die Teams in die Sucharbeit gehen, platziert.

7.4 Jeder Geruchsträger ist nur für einen Hund bestimmt.

7.5 In den Suchgebieten können Verleitgerüche ausgelegt werden, z.B. Futter, Hölzer, einheimische Käfer oder Ähnliches.

## 8. Verhalten an der Prüfung

- 8.1 Vor Prüfungsbeginn ist der Prüfungsorganisation den Impfausweis des Hundes vorzulegen und der Chip wird überprüft. Auch der Hundeführer hat sich auszuweisen. Ohne diese Ausweise ist die Teilnahme nicht möglich.
- 8.2 Bei Prüfungsbeginn hat sich jeder Teilnehmer nach Aufruf dem amtierenden Prüfungsrichter unter Nennung seines Namens und der seines Spürhundes anzumelden.
- 8.3 Jeder Teilnehmer hat den Anordnungen des amtierenden Prüfungsrichters sowie der Prüfungsleitung Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes.
- 8.4 Die Art und Weise des Anzeigeverhaltens des Hundes muss vom Hundeführenden jeweils vor Prüfungsantritt den Experten mitgeteilt werden.
- 8.5 Der Hundeführer entscheidet selbstständig, ob er/sie mit dem Hund an der Leine arbeiten möchte.
- 8.6 Der Hundeführer meldet die Anzeige jeweils den Experten; ob die Anzeige richtig oder falsch ist, wird erst nach der Prüfung bekannt gegeben. Der Hundeführer/ Die Hundeführerin hat jedoch das Recht nach der gemeldeten Anzeige den Hund mit Wort, Spiel oder Futter zu belohnen.
- 8.7 Jegliche Körperhilfen beim Auffinden der Probe seitens Hundeführer sind nicht gestattet. Werden sie angewandt, erfolgt ein Punkteabzug.
- 8.8 Das Verhalten des Hundeführers wird bei der Überprüfung mitbewertet (Anpassung an Situationen, Sicherheit und Aufmerksamkeit).
- 8.9 Jede Arbeit ist erst auf Anweisung des Prüfungsleiters beendet.

## 9. Kriterien für den Prüfungserfolg

- 9.1 Die Prüfung gilt als bestanden, wenn das Hundeführerteam drei von den möglichen vier Geruchsträger lokalisiert.
- 9.2 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn zwei oder mehr Fehlanzeigen vorliegen.
- 9.3 Eine nicht bestandene Prüfung muss innert sechs Monaten nachgeholt werden. Bei einem weiteren Nichtbestehen entfällt für immer das Recht Einsätze für den Verband zu tätigen.

## 10. Prüfungsabbruch und Prüfungsausschluss

- 10.1 Sind Sicherheit (z.B. bei ausserordentlichen Witterungsbedingung) oder Gesundheit des Hundeführers und seines Hundes während der Prüfungsveranstaltung nicht gewährleistet, soll von der Durchführung einer Prüfung abgesehen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsleiter.
- 10.2 Bei abgebrochener Prüfung wird das neue Prüfungsdatum schnellstmöglich bekannt gegeben. Die zu prüfende Person muss lediglich den abgebrochenen Prüfungsteil nachholen, die bereits absolvierten Sucharbeiten werden vollumfänglich angerechnet. In diesem Fall werden dem Hundeführenden keine weiteren Prüfungsgebühren erhoben.
- 10.3 Das Missachten von sicherheitsrelevanten Aspekten während der Prüfung, sowie tierschutzwidriges Verhalten gegenüber dem Hund führen zu einem sofortigen Prüfungsausschluss. Ein Prüfungsausschluss wird vom amtierenden Prüfungsleiter veranlasst und muss von diesem schriftlich dokumentiert werden. Der Bericht wird zwecks Weiterbearbeitung an die zuständige Direktion (zuständiges Veterinäramt) gesandt. Bei groben Verstössen oder bei Wesensstörungen des Hundes entscheidet die zuständige Direktion über das weitere Vorgehen.

